

Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Geschichtswissenschaft vom 15. November 2022 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Geschichtswissenschaft vom 01. April 2021 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 50 Nr. 5 S. 93), zuletzt geändert am 15. Dezember 2021 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 50 Nr. 12 S. 301), werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber*innen erhalten Zugang, die alle Voraussetzungen erfüllen, Bewerber*innen erhalten keinen Zugang, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

(1) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 2 HG NRW) nach Absatz 2,

ein Nachweis von Sprachkenntnisse in Englisch auf dem Sprachniveau der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nach Maßgabe der Richtlinien der Universität Bielefeld und der Nachweis einer weiteren europäischen Fremdsprache (Französisch, Spanisch, Russisch oder Italienisch) auf dem Sprachniveau der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder der Nachweis des Kleinen Latinums.

(Hinweis: je nach Wahlpflichtmodul sind für einen erfolgreichen Modulabschluss Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums erforderlich).

(2) Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn alle nachfolgenden fachlichen Anforderungen durch Leistungen belegt nachgewiesen werden:

- Befähigung zur selbständigen Bearbeitung einer geschichtswissenschaftlichen Problemstellung und zur angemessenen schriftlichen Darstellung der Ergebnisse;
- Grundkenntnisse zu Fragestellungen und Arbeitsweisen der Alten Geschichte (vgl. Modul 22-1.1 Grundmodul Antike);
- Grundkenntnisse in der zu Fragestellungen und Arbeitsweisen der Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (vgl. Modul 22-1.2 Grundmodul Mittelalter/Frühe Neuzeit – Moderne);
- Grundkenntnisse in der zu Fragestellungen und Arbeitsweisen der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (Modul 22-1.2 Grundmodul Mittelalter/Frühe Neuzeit – Moderne).

Maßstab für die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Masterstudium sind die im Bachelorstudiengang Geschichtswissenschaft der Universität Bielefeld vermittelten Kompetenzen, da der Masterstudiengang konzeptionell auf diesem aufbaut.

Die Prüfung der Kompetenzen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anerkennung (§ 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020) und der hierzu bestehenden Standards und Richtlinien u.a. des European Area of Recognition Projects (<http://ear.enic-naric.net/emanual/>) nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Hochschule bzw. des Abschlusses (Akkreditierung)
- Niveau der erworbenen Kompetenzen (Qualifikationsrahmen)
- Workload
- Profil / Ausrichtung des absolvierten Abschlusses
- Konkrete Lernergebnisse unter Berücksichtigung von Lernzieltaxonomien

(3) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen sowohl für das Zugangs- und das Zulassungsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:

- a) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlussdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, das eine vorläufige Abschlussnote ausweist.
- b) Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen

Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die

erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

Darüber hinaus sind im Bewerberportal Angaben zum Vorliegen der Kriterien nach Absatz 2 und zu den Sprachkenntnissen zu treffen. Für die Bewertung der in Absatz 2 genannten Kriterien werden im Bewerberportal Punkte vergeben:

- 0 Punkte: die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
- 1 Punkt: die geforderten Kompetenzen liegen vor.

Es müssen für die Kriterien insgesamt 4 Punkte erzielt werden, um Zugang zu erhalten.

Im Bewerbungsportal werden nur pdf Dateien akzeptiert, diese sollen soweit möglich durchsuchbar sein.

Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch eine prüfungsberechtigte Person. Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Studierende innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung geltend, erfolgt eine Überprüfung der Entscheidung, hierfür wird eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtsschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

2. Ziffer 6. erhält folgende Fassung:

6. Curriculum

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-M-4.1	Theoriemodul	1. o. 2.	15	
22-M-4.2	Mastermodul Vormoderne	1. o. 2.	15	
22-M-4.3	Mastermodul Moderne	1. o. 2.	15	
Es ist ein Profilmodul im Umfang von 15 LP zu studieren.				
22-M-4.4.2	Profilmodul "Geschichte der Vormoderne"	2. o. 3.	15	Modul 22-3.1 oder eine vergleichbare Leistung
22-M-4.4.3	Profilmodul "Antike Geschichte"	2. o. 3.	15	Modul 22-3.1 oder eine vergleichbare Leistung
22-M-4.4.13	Profilmodul "Global Cultures"	2. o. 3.	15	
22-M-4.4.14	Profilmodul "Kultur/Geschichte: Politik - Bild - Kunst"	2. o. 3.	15	
22-M-4.4.15	Profilmodul "Gesellschaft - Wissen - Umwelt"	2. o. 3.	15	
22-M-4.4.16	Profilmodul "Global- und Verflechtungsgeschichte"	2. o. 3.	15	
22-M-4.4.17	Profilmodul "Geschichtskulturen"	2. o. 3.	15	
Es ist ein Forschungsmodul im Umfang von 10 LP zu studieren.				
22-M-4.5.2	Forschungsmodul "Geschichte der Vormoderne"	3.	10	Modul 22-3.1 oder eine vergleichbare Leistung
22-M-4.5.3	Forschungsmodul "Antike Geschichte"	3.	10	Modul 22-3.1 oder eine vergleichbare Leistung
22-M-4.5.13	Forschungsmodul "Global Cultures"	3.	10	
22-M-4.5.14	Forschungsmodul "Kultur/Geschichte: Politik - Bild - Kunst"	3.	10	
22-M-4.5.15	Forschungsmodul "Gesellschaft - Wissen - Umwelt"	3.	10	
22-M-4.5.16	Forschungsmodul "Global- und Verflechtungsgeschichte"	3.	10	
22-M-4.5.17	Forschungsmodul "Geschichtskulturen"	3.	10	
22-M-MA	Masterarbeit	4.	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 9 MPO fw.) Im Umfang von bis zu 12 LP können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden.		1 o. 2 o. 3	20	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profile im Masterstudiengang:

- „Antike Geschichte“;
- „Geschichte der Vormoderne“;
- „Geschichtskulturen“.
- „Gesellschaft – Wissen – Umwelt“;
- „Global Cultures“;
- „Global- und Verflechtungsgeschichte“;
- „Kultur/Geschichte –Politik – Bild –Kunst“.

Kann neben einem absolvierten Profilmodul und einem absolvierten Forschungsmodul auch die Masterarbeit dem entsprechenden Profil zugeordnet werden, so kann auf Antrag der oder des Studierenden für den Studienabschluss das entsprechende Profil ausgewiesen werden. Andernfalls wird das Profil „Allgemeine Geschichte“ ausgewiesen.

3. Die Module 22-M-4.4.2 Profilmodul "Geschichte der Vormoderne", 22-M-4.5.2 Forschungsmodul "Geschichte der Vormoderne", 22-M-4.4.3 Profilmodul "Antike Geschichte" und 4.5.3 Forschungsmodul "Antike Geschichte" erhalten in der Modulstrukturtafel in Ziffer 8. folgende Fassung:

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
22-M-4.4.2	Profilmodul "Geschichte der Vormoderne"	15	Modul 22-3.1 oder eine vergleichbare Leistung	3	1		
22-M-4.4.3	Profilmodul "Antike Geschichte"	15	Modul 22-3.1 oder eine vergleichbare Leistung	3	1		
22-M-4.5.2	Forschungsmodul "Geschichte der Vormoderne"	10	Modul 22-3.1 oder eine vergleichbare Leistung	2	1		
22-M-4.5.3	Forschungsmodul "Antike Geschichte"	10	Modul 22-3.1 oder eine vergleichbare Leistung	2	1		

Artikel II

1. Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

2. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 19. Oktober 2022

Bielefeld, den 15. November 2022

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer